

112.2

Anhang F: Studienvariante Quereinstieg des Bachelorstudiengangs Kindergarten- und Unterstufe: Quereinstieg (Schuljahre 1 bis 5)

vom 1. September 2021

Die Leiterin des Instituts Kindergarten-/Unterstufe erlässt gestützt auf § 1 Abs. 5 des Studienreglements des Studiengangs Kindergarten-/Unterstufe vom 1. September 2017 die folgenden Regelungen:

1. Geltungsbereich

In Ergänzung zu den Bestimmungen des Studienreglements des Studiengangs Kindergarten-/Unterstufe und zu den weiteren übergeordneten Rechtserlassen regelt der vorliegende Anhang Abweichungen vom Studienreglement für die Studienvariante Quereinstieg.

2. Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester.

3. Zulassung

Bewerberinnen und Bewerber für die Studienvariante Quereinstieg werden zum Studium zugelassen, wenn sie neben den § 3 Abs. 1 lit. a der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO) aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- i) Mindestalter 30 Jahre (Stichtag 1. September),
- ii) nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozent nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein,
- iii) erfolgreiches Berufseignungsabklärung gemäss § 3^{bis} StuPO,
- iv) Absolvieren der für die Studienvariante Quereinstieg vorgegebenen Berufsorientierung,

4. Anrechnung

Es wird keine Unterrichtstätigkeit angerechnet.

5. Berufseignungsabklärung

Die Berufseignungsabklärung ist von allen Studienbewerberinnen und -bewerbern vor Studienbeginn erfolgreich zu absolvieren.

6. Studiendauer

¹ Die Studienvariante Quereinstieg kann nur in Vollzeit absolviert werden.

² Das Studium ist grundsätzlich bis Ende des 6. Semesters erfolgreich zu absolvieren. Können Studierende wegen Nichtbestehen von Leistungsnachweisen oder aus anderen Gründen nicht im Rahmen ihrer Kohorte weiterstudieren, ist ein Wechsel in die nächste Kohorte (Studienzeitverlängerung um ein Jahr) der Studienvariante Quereinstieg oder in den regulären Bachelorstudiengang vorzunehmen oder das Studium zu beenden.

7. Studienaufbau

¹ Die Studienvariante Quereinstieg gliedert sich in ein Grundstudium (1. und 2. Studiensemester) und ein Hauptstudium (3. bis 6. Studiensemester) und umfasst folgende Studienbereiche, Studienschwerpunkte und Studienelemente:

Studienbereiche

Erziehungswissenschaften	34 ECTS-Punkte
Fachdidaktiken	32 ECTS-Punkte
Fachwissenschaften	34 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	54 ECTS-Punkte

Studienelemente

Einführungsveranstaltung	2 ECTS-Punkte
Forschung und Entwicklung	6 ECTS-Punkte
Bachelorarbeit	12 ECTS-Punkte

Total	180 ECTS-Punkte
-------	-----------------

² Im Hauptstudium der Studienvariante Quereinstieg sind in den einzelnen Studienbereichen und im Institutsspezifischen Studienschwerpunkt Integrationsmodule im Umfang von insgesamt 26 ECTS-Punkten zu erbringen;

- Die Integrationsmodule stellen einen eigenständigen Modultyp dar, mit dessen Hilfe die Erfahrungen unterrichtlicher Tätigkeit in das Studium systematisch einbezogen werden.
- Die Integrationsmodule substituieren die Individuellen Arbeitsleistungen aus dem Regelstudium mit Ausnahme der IAL Berufspraktische Studien und sind in ihren Teilen formal den einzelnen Studienbereichen und -fächern zugeordnet – auch wenn sie Studienbereichs- und fächerübergreifend konzipiert sind.
- Die Integrationsmodule werden auf einer 2er-Skala bewertet.

³ Im Hauptstudium der Studienvariante Quereinstieg ist ausschliesslich im Studienbereichen Berufspraktische Studien eine IAL im Umfang von 4 ECTS-Punkten erbringen.

8. Anstellung im Hauptstudium

¹ Die Bedingungen und Modalitäten der Anstellung werden in einer Rahmenvereinbarung in der ersten Hälfte des zweiten Studiensemesters zwischen Schule, Studentin oder Student und Studiengangskoordinatorin, Studiengangskoordinator festgelegt.

² Das Unterschreiben der Rahmenvereinbarung durch die Studiengangskoordinatorin, den Studiengangskoordinator wird an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- i) Das Soll-Studienprogramm des ersten Semesters wurde erfolgreich absolviert;
- ii) das Soll-Studienprogramm des zweiten Semesters wurde belegt;
- iii) das Praktikum Grundlegung wurde erfolgreich abgeschlossen.

Die Studiengangskoordinatorin, der Studiengangskoordinator entscheidet über Ausnahmen.

³ Studierende sind dafür verantwortlich, dass ab dem 3. Semester (Hauptstudium) eine Anstellung vorhanden ist. Eine Anstellung muss vorliegen, solange bis alle Praxis- und Integrationsmodule erfolgreich absolviert wurden.

⁴ Verlieren Studierende vorzeitig ihre Anstellung oder endet diese aufgrund einer Studienzeitverlängerung, so sind Studierende verpflichtet, binnen sechs Monaten eine neue Anstellung aufzunehmen, die den Bedingungen der Studienvariante Quereinstieg entspricht.

⁵ Bei Nichtvorliegen einer Anstellung binnen sechs Monaten sind Studierende verpflichtet, einen Wechsel in den regulären Bachelorstudiengang vorzunehmen oder das Studium zu beenden.

9. Bewertung der Leistungsnachweise

¹ Nicht bestandene Module gemäss § 7 Abs. 12 StuPO können einmal innerhalb einer Frist von 12 Monaten wiederholt werden. In der Vereinbarung gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung kann diese Frist verlängert werden.

² Studierende bereiten die Wiederholung in der Regel im Selbststudium vor und absolvieren zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzig den Leistungsnachweis erneut.

³ Die für den Leistungsnachweis zuständige Person legt in Absprache mit der Leiterin, dem Leiter der Professur den Termin und die Modalitäten zur Erbringung der Wiederholung des Moduls schriftlich fest. Falls eine Wiederholung des Leistungsnachweises ohne Besuch des Moduls nicht möglich ist, wird mit der Studiengangskoordinatorin, dem Studiengangskoordinator geklärt, ob allenfalls ein äquivalentes Modul im regulären Studiengang belegt werden kann.

⁴ Sowohl das Grundlegungspraktikum wie auch die übrigen Praxismodule in den einzelnen berufspraktischen Phasen müssen bei Nichtbestehen wiederholt werden. Dies führt zwangsläufig zu einer Wiederholung im kommenden Jahr.

⁵ Die Anmeldung erfolgt durch das Institut.

⁶ Kann ein Leistungsnachweis aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 14 StuPO nicht erbracht werden, richten sich die Modalitäten der Nachholprüfung nach Abs. 1 bis 5 dieser Bestimmung.

10. Diplomnote und Diplomierung

¹ Im Diplomzeugnis werden die Noten der nachfolgend aufgeführten Studienbereiche, -elemente und -schwerpunkte aufgeführt.

Studienbereich bzw. -element	ECTS-Pkt.	Note	Gewichtung für Berechnung Diplomnote ¹
Erziehungswissenschaften	34	[Note]	34/178
Fachwissenschaften	34	[Note]	34/178
Fachdidaktiken	32	[Note]	32/178
Berufspraktische Studien	54	[Note]	54/178
Forschung & Entwicklung	6	[Note]	6/178
Bachelorarbeit	12	[Note]	12/178

² Die gemäss Abs. 1 ausgewiesenen Noten werden wie folgt berechnet:

- a. Die Gesamtnote für den Studienbereich Erziehungswissenschaften wird aus dem arithmetischen Mittel aller Noten, die im Grundstudium in Erziehungswissenschaften erworben worden sind, gebildet. Diese Note wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- b. Die Gesamtnote für den Studienbereich Fachwissenschaften wird analog zu lit. a. berechnet.
- c. Die Gesamtnote für den Studienbereich Fachdidaktiken wird analog zu lit. a. berechnet.
- d. Die Gesamtnote für den Studienbereich Berufspraktische Studien ergibt sich aus der Note der Individuellen Arbeitsleistung.
- e. Die Gesamtnote für das Studienelement Forschung und Entwicklung wird analog zu lit. a. berechnet
- f. Die Gesamtnote für das Studienelement Bachelorarbeit ergibt sich auch der Note der Bachelorarbeit.
- g. Die Gesamtnote für den Institutsspezifischen Studienschwerpunkt ergibt sich aus der Note des Moduls Fachwissenschaft Transversales Unterrichten 1.1 (Grundstudium)

³ Im Diplomzeugnis wird zudem der Titel der Bachelorarbeit aufgeführt.

⁴ Die Studierenden werden durch das Institut für die Diplomierung angemeldet. Die Bestimmungen für die Diplomierung sind in § 8 StuPO und in den Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5), Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8), Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie geregelt.

11. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Anhangs treten auf den 1. September 2021 in Kraft.

¹ Die Berechnung der Diplomnote erfolgt gemäss § 8 Abs. 5 StuPO. Bezugsgrösse ist 178 ECTS-Punkte, da die Einführungsveranstaltung nicht benotet ist.

Erlassen von

Solothurn, 31. August 2021

Ort, Datum

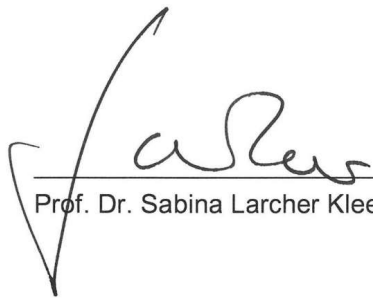


Prof. Dr. Christine Künzli, Institutsleiterin

Genehmigt von

Windisch, 31. August 2021

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin